

„Keio Tage“ in Saarbrücken vom 19.-21. November 1998

Dieter Bindzus / Martin Gottschlich

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes pflegt seit fast 40 Jahren besonders intensive wissenschaftliche Kontakte zu einer der bedeutendsten privaten Universitäten in Japan, der Keio Universität in Tokyo. Insbesondere aufgrund der engen persönlichen Kontakte zwischen *Prof. Dr. Dr. h.c. em. Gerhard Lüke* und *Prof. Dr. Dres. h.c. mult. em. Akira Ishikawa* entwickelte sich seit den sechziger Jahren ein stetig steigender Forschungsaustausch von Professoren, Nachwuchswissenschaftlern und Studierenden. Neben dem engen wissenschaftlichen Austausch prägen seitdem auch persönliche Beziehungen und Freundschaften das besondere Verhältnis zwischen den Fakultäten der beiden Universitäten.

Anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Universität des Saarlandes veranstaltete ihre Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 19.-21.11.1998 in Saarbrücken auf Initiative und in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Saarbrücken e.V. die „Keio Tage“ in Form eines Symposiums zu bilateralen rechtlich-wirtschaftlichen Fragestellungen.

Eröffnet wurde das Symposium mit den größtenteils in Englisch vorgetragenen Referaten durch den Japanbeauftragten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät *Prof. Helmut Rüßmann*. Grußworte übermittelten der Vertreter des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft *Dr. Konrad Krajewski* und der Präsident der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Saarbrücken e.V., *Manfred Krischek*. *Prof. Lüke* und *Prof. Ishikawa* zeigten im Anschluß anhand ihrer eigenen persönlichen Erfahrungen den Werdegang der Beziehungen zwischen den beiden Universitäten auf. Im Rahmen der „Keio Tage“ wurde *Prof. Ishikawa* aufgrund seiner Verdienste um die saarländisch-japanischen Beziehungen die Ehrenmitgliedschaft der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Saarbrücken verliehen.

Als Erster referierte *Prof. Dr. Hisao Kato* über die „Besonderheiten und Ursachen der Kriminalität in Japan“. Nach einleitenden Worten zu seinen persönlichen Beziehungen zu der Universität des Saarlandes verglich er die Situation hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und Japan in der Nachkriegszeit. Dabei stellte sich heraus, daß es im internationalen Vergleich in Japan kein allzu großes Kriminalitätsproblem zu geben scheint. Anhand einiger konkreter Fälle wies er dann aber nach, daß die organisierte Kriminalität durch die Verflechtung von Politik, Wirtschaft und organisierten gewalttätigen Vereinigungen (*bōryoku-dan*) ein sehr ernstes Problem in der japanischen Gesellschaft ist. Im folgenden ging *Prof. Kato*

näher auf den begrifflichen Unterschied zwischen *yakuza* und *bōryoku-dan* ein und zeigte auf, daß die *yakuza* in Wirklichkeit nur ein Teil der *bōryoku-dan* ist. Dabei erläuterte er, daß das große soziale Problem in der sozio-demographischen Struktur solcher *bōryoku-dan* und deren Zusammensetzung aus ethischen Minderheiten besteht. Im Ergebnis sah er demgemäß auch in der Diskriminierung von Minderheiten das zu lösende Hauptproblem. Kriminalpolitisch forderte er eine „Gabelung“ der Kriminalpolitik: Ein Teil dieser „Gabel“ soll die harte Politik gegen die Schwerekriminalität, der andere eine sanfte Politik gegen Klein- und Bagatellkriminalität sein.

Prof. Dr. Heike Jung ging in seinem Vortrag „Europe versus Organized Crime, The Case of Witness’ Protection“ auf einen speziellen Aspekt europäischer Kriminalitätsbekämpfung ein, nämlich den Schutz gefährdeter Zeugen. Er schickte den Betrachtungen über den Zeugenschutz einen allgemeinen Überblick über die Initiativen der verschiedenen europäischen Institutionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität voraus. Im einzelnen sind damit die Europäische Union, die Länder des „Schengen-Abkommens“ und der Europarat angesprochen. Auf der Ebene der EU geht es dabei vor allem um den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. Betrug zu Lasten der EU, Korruption und Geldwäsche standen dabei im Mittelpunkt der Überlegungen. Der Europarat hat sich dabei eine ähnliche Ordnung gesetzt. Zu der spezifischen Problematik des Zeugenschutzes hat das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung „Concerning Intimidation of Witnesses and the Rights of Defense“ verabschiedet. Der Referent stellte diese in ihren Grundzügen vor und verglich sie auch mit der Rechtslage in Deutschland. Besonderes Gewicht legte er auf die Herausstellung des möglichen Konfliktes zwischen den Bedürfnissen des Zeugenschutzes und den Rechten des Beschuldigten.

Fortgesetzt wurde die Vortragsreihe von *Prof. Rieko Nishikawa, LL.B, LL.M (Harvard)* mit ihrem Beitrag „The Role of Law in Environmental Problems in Japan“. Die Referentin teilte die Entwicklung von den sechziger Jahren bis heute grundsätzlich in drei Perioden ein. Danach stiegen die Umweltverschmutzung und die Zahl ihrer Zwischenfälle zwischen 1960 und 1970 stark an, wobei sich in dieser Periode in Japan ein erstes Problembewußtsein zu Fragen der Umweltverschmutzung bildete. Zwischen 1970 und 1980 begannen die Opfer von Umweltkatastrophen erstmals ihre Rechte einzuklagen und für sie öffentlich zu demonstrieren. Erst nach 1980 wurde in Japan ein „Recht auf intakte Umwelt“ als Grundrecht diskutiert und durch die Fortentwicklung der Technik mit der Beseitigung der Folgen der entstandenen Umweltprobleme begonnen. Eindringlich und für den europäischen Zuhörer informativ beschrieb *Prof. Nishikawa* berühmte Zwischenfälle und Umweltkatastrophen aus den drei Perioden (Yokkaichi Asthma Case, Itai-Itai Disease Case, Minamata Disease Case u.a.). Danach arbeitete sie die jeweiligen erforderlichen rechtlichen Implikationen und Entwicklungen heraus. Ihr Fazit: In Japan besteht immer noch ein großer Diskussions- und Handlungsbedarf für die Rechte Betroffener aus Umweltkatastrophen, die sich als Opfer immer noch äußerst geringen Schadensersatzzahlungen ausgesetzt sehen. Ihr Vortrag

gipfelte in der Forderung, daß Japan endlich eine gerechte Balance zwischen den Interessen der privaten Umweltgeschädigten und den wirtschaftlichen Interessen der Industrie finden müsse.

Prof. Dr. Dieter Schmidtchen befaßte sich in seinem anschließenden Vortrag „Resale Rights for Authors of an Original Work of Art? An Economic Analysis of the Proposal for a EU Directive“ mit dem Problem von Folgerechten an Kunstwerken. Im April 1998 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie, nach der Künstlern ein Recht auf Entgelt auf den Verkaufspreis beim Weiterverkauf ihrer Arbeiten zustehen soll. Anhand einiger Beispiele erläuterte der Referent genauer die Intention der EU-Kommission, junge Künstler stärker zu schützen. In einer ökonomischen Analyse wies er anhand von Beispielrechnungen nach, daß eine derartige gesetzliche Regelung, das Einkommen von Künstlern zu sichern, sich ins Gegenteil verkehren werde. Seine These lautete: Das Einkommen junger Künstler werde sich auf diese Weise verringern und jegliche Einkommenssteigerungen nur bereits etablierten Künstlern zugute kommen. Daher lautete sein Vorschlag an die Kommission für eine vernünftige Harmonisierung: Abschaffung des Folgerechts an Kunstwerken in der gesamten Europäischen Union.

Genau wie über die vorangegangenen Referate wurde über den Vortrag von *Prof. Schmidtchen* lebhaft diskutiert. Neben Fragen zur ökonomischen Analyse gab es äußerst kontroverse Ansichten über die Auswirkungen des Entwurfs der EU-Richtlinie. Konsens bestand jedoch darüber, daß ein Schutz junger und unbekannter Künstler pauschal nicht zu bewerkstelligen sei.

Prof. Jiro Tamura, LL.M. (Harvard) befaßte sich in seinem Vortrag mit dem Thema „Laws Governing Market Access in Japan - Some Observations on the Government Regulation and Competition Law“. Er begann mit der Feststellung, daß es international, was dieses Thema betrifft, keine einheitlichen Begriffsbestimmungen gibt. Das hat in Theorie und Praxis in den einzelnen Ländern der Welt zu einer unterschiedlichen Handhabung in der Anti-Kartell-Gesetzgebung geführt. Danach skizzierte er die historische Entwicklung des Kartellgesetzes in Japan. Besonders wies er darauf hin, daß trotz der Übernahme des scharfen US-Rechts in Japan Monopole bestehen geblieben sind und sich vor allem die Rechtsanwendung auf diesem Gebiet lange Zeit relativ passiv verhalten hat. Als Gründe hierfür führte er u.a. an, daß zunächst Abreden vertikaler Kartelle außer Betracht blieben und nur die horizontale Kartellbildung Beachtung fand. Nachfolgend stellte der Referent die Entwicklung der neunziger Jahre dar, in denen die gesetzlichen Bestimmungen wesentlich verschärft wurden. Die „Japanese Fair Trade Commission“ hat verstärkt Verfahren eingeleitet und die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften intensiviert. Auch wenn nach wie vor eine verschachtelte Marktstruktur und das Vorhandensein von protegierenden Dachorganisationen Hindernisse darstellen, hat man in Japan erkannt, daß nur durch erleichterte Marktbedingungen der Wettbewerb gesteigert und Kartelle ausgeschaltet werden können.

Prof. Dr. Dr. Michael Martinek, MCL (New York) beschäftigte sich in seinem daran anschließenden Vortrag mit dem Thema: „Deregulation in EC Competition Law of Vertical Restraints of Trade – The New Policy Proposal of the EC Commission“. Zunächst stellte der Referent das derzeitige System der Gruppenfreistellungsverordnungen im Recht der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen der Europäischen Union dar und zeigte dessen Schwachstellen auf. Es folgte die Vorstellung des „Grünbuchs von 1997“ zum Recht der Vertikalbindungen. Hier zeichnete er die wissenschaftliche sowie wirtschaftlich-praktische Diskussion nach, die sich aus der Veröffentlichung des „Grünbuchs von 1997“ angeschlossen hat. Im Ergebnis begrüßte *Prof. Martinek* die Deregulierungstendenzen im Recht der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, sah aber noch Raum für weitergehende Verbesserungen. Im Mittelpunkt seiner Kritik auf dem Gebiet des Rechts der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen standen seine Bedenken, daß die notwendigen Marktanteilsermittlungen erhebliche Unsicherheiten in die Rechtsanwendung bringen würden.

In der anschließenden Diskussion skizzierten die japanischen Gäste das japanische System der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, das einen ungleich rigoroseren Ansatz verfolgt, um die Absatzwirtschaft vor einer „Versäulung“ und Erstarrung zu schützen. Die japanischen und deutschen Gesprächspartner stimmten jedoch darin überein, daß vertikale Wettbewerbsbeschränkungen um so gefährlichere Marktverschlußwirkungen erzielen können, je stärker die Märkte in Richtung auf Oligopole tendierten. Äußerst kontrovers wurde dagegen die Frage diskutiert, ob das jeweilige nationale Kartellrecht nicht immer besonders eng mit dessen Rechtskultur und dem „ordre public“ verknüpft sei und ob dies nicht zwangsläufig eine eingeschränkte Möglichkeit zu Internationalisierung nach sich ziehe.

Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. mult. Georg Ress, der vor kurzem als (deutscher) Richter an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Straßburg berufen wurde, stellte in seinem Vortrag „GATT and the EU“ die Vereinbarkeit von EU-Recht mit dem GATT am Beispiel des Konflikts um die Bananenmarktordnung dar. An letzterer entzündeten sich heftige Diskussionen darüber, ob eine Maßnahme der EU eine unzulässige Handelsbeschränkung darstellen kann. Umstritten ist auch, wie der Referent zeigte, ob durch die WTO die GATT-Bestimmungen innerhalb der EU bzw. den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar geworden sind. *Prof. Ress* hob hervor, daß die EU neben ihren Mitgliedstaaten förmliches WTO- und damit auch GATT-Mitglied geworden ist. Danach ging er darauf ein, daß der EuGH mehrfach Bestimmungen des GATT 1947 für nicht unmittelbar anwendbar erklärt hat. Trotz des neuen Streitbeilegungssystems und der Verbindlichkeit der „Panel“-Beschlüsse im GATT 1994 plädierte der Referent aus Gründen der Flexibilität auf Seiten der Rechtsumsetzung gegen eine unmittelbare Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten beziehungsweise im gemeinschaftsrechtlichen Rechtsraum.

Den letzten Block der Veranstaltung der „Keio Tage“ eröffnete *Prof. Ishikawa* mit seinem Vortrag „Zur gegenwärtigen Lage des Schiedsrechts und der Schiedsgerichts-

barkeit in Japan“. Einleitend führte er dazu aus, daß die Zahl der Schiedsfälle in Japan außerordentlich gering geblieben ist und Reformbemühungen – etwa anhand des UNCITRAL-Modellgesetzes – zulasten anderer Reformen hintangestellt wurden. Auch die Lage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Japan leidet nach Meinung des Referenten an Akzeptanz. Als Gründe hierfür führte er an, daß das Recht der Schiedsverfahren in Japan nie geändert oder angepaßt wurde. Weiterhin spielt das Schiedsverfahren im Verhältnis zum in Japan sehr beliebten Schlichtungsverfahren eine nur untergeordnete Rolle. Während sich Prozeß und Schlichtung jeweils weiterentwickelten, wurde dem internationalen Schiedsverfahren in Japan aus geographischen, sprachlichen und organisatorischen Gründen kaum Beachtung geschenkt. Zur Belebung des Rechtsinstituts der Schiedsgerichtsbarkeit in Japan stellte *Prof. Ishikawa* abschließend die Forderung auf, das geltende Recht nach dem UNCITRAL-Modell zu reformieren, Englisch als Amtssprache zuzulassen sowie auch Ausländer mit Schiedserfahrung als Schiedsrichter zuzulassen.

An den Vortrag von *Prof. Ishikawa* anknüpfend, widmete *Prof. Dr. Helmut Rießmann* seinen Vortrag dem Thema „Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland: Zur Schiedsfähigkeit nach neuem und altem Recht“. *Prof. Rießmann* schilderte die Probleme eines unter seinem Vorsitz nach dem bis 1997 geltenden Schiedsverfahrensrecht tagenden Schiedsgerichts (Schiedsfähigkeit der Beschlußmängelklage eines GmbH-Gesellschafters, Ersatz der notariellen Beurkundung eines Gesellschaftsanteils durch den protokollierten Schiedsvergleich). Dabei warf er die Frage auf, ob das seit dem 1.1.1998 geltende Schiedsverfahrensrecht die Probleme lösen kann. Das konnte uneingeschränkt für den Ersatz der notariellen Beurkundung, aber nicht für die Beschlußmängelklage bejaht werden. Zwar scheitert die Beschlußmängelklage nicht mehr an der früher verlangten und kontrovers diskutierten Vergleichsfähigkeit. Insoweit gestaltet das neue Recht die Schiedsfähigkeit weiter und freundlicher. Indessen führt die Beschlußmängelklage bei mehr als nur zwei Gesellschaftern zu dem noch immer ungelösten Problem der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, zu dessen Lösung der Bundesgerichtshof auf den Gesetzgeber und der Gesetzgeber auf die Rechtspraxis verwiesen hat. Eingehend arbeitete *Prof. Rießmann* die dabei auftauchenden entscheidenden Wertungsfragen heraus.

Die obigen Vorträge werden unter dem Titel „Keio Tage – Beiträge zum deutschen, japanischen und europäischen Wirtschafts- und Verfahrensrecht“ in einem Sammelband (Herausgeber *Prof. Dr. Helmut Rießmann*, Saarbrücken.) der Reihe „Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht“ im Nomos Verlag veröffentlicht werden.